4.2.2.6.

Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)

vom 28. Oktober 2005

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf

- die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)[1]
- Artikel 16 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008[2],
- Artikel 11 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999[3],
- Artikel 12 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999[4] und
- Artikel 12 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000[5],

beschliesst:

---

[1]Erlasssammlung EDK 4.1.1.
[2]Erlasssammlung EDK 4.2.2.2.
[3]Erlasssammlung EDK 4.2.2.3.
[4]Erlasssammlung EDK 4.2.2.4.
[5]Erlasssammlung EDK 4.2.2.5.

Art. 1 Grundsatz[6]

Das Reglement regelt die Benennung der Diplome für verschiedene Schulstufen[7] sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS[8]) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Hochschulebene im Rahmen der Bologna-Reform.

I. Diplomstudien

Art. 2 Titelstruktur

[1]Der Titel umfasst die folgenden Elemente:

a. "Bachelor" oder "Master",
b. Fachbereich oder methodischer Zugang: "of Arts" oder "of Science",
c. verleihende Hochschule.

[2]Zusätzlich kann vor oder nach dem Element gemäss Absatz 1 litera c die fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 3 angefügt werden.

[3]Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b können wie folgt abgekürzt werden:

a. BA oder BSc
b. MA oder MSc

[4]Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang gemäss Absatz 1 litera b ein Studiengang zugeordnet werden soll.

---

[6]Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten
[7]Richtlinien des Fachhochschulrats für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002
[8]Erlasssammlung EDK 4.2.2.7. und 4.2.2.8.

[5]Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente gemäss literae a und b beigefügt werden.

[6]Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule gemäss Absatz 1 litera c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung

[1]Wird eine fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:

a. für die Vorschulstufe: "in Pre-Primary Education",
b. für die Vorschul- und Primarstufe: "in Pre-Primary and Primary Education",
c. für die Primarstufe: "in Primary Education",
d. für die Sekundarstufe I: "in Secondary Education",
e. für Sonderpädagogik[9]: "in Special Needs Education"
f. für Logopädie: "in Speech and Language Therapy" und
g. für Psychomotoriktherapie: "in Psychomotor Therapy".

[2]Die in Absatz 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen, mit Ausnahme des Bachelor-Abschlusses beim Studium für die Sekundarstufe I, nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsreglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.[10]

[3]Beim Bachelor für die Sekundarstufe I muss in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht werden: "Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung."[11]

---

[9]Redaktionelle Änderung vom 1. August 2008
[10]Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten
[11]Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

II. Weiterbildungen[12]

Art. 4

[1]Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: "Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).

[2]Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: "Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).

[3]Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: "Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Titelschutz

Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[12]Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten

Bern, 28. Oktober 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl